

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1910)
Heft: 40

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

können, wenn er alles nur aus seinem ringenden Verstande und Willen, aus seinen Entwicklungen und Erfahrungen gesponnen hätte. Förster las auch in vielen stillen Stunden die Blätter der Bergpredigt. Und es ergriff ihn ein namenloses Heimweh nach der Autorität und der Innerlichkeit, die zugleich aus dem Evangelium leuchten. Vorurteilslose Wanderungen auf den Feldern der katholischen Kirchengeschichte und der Heiligenleben liessen ihn diese evangelischen Strassen auch in späteren Zeiten entdecken. Förster sagte das zunächst nicht ausdrücklich. Aber er liess die gefundenen Goldadern da und dort aufleuchten. Und mancher Skeptiker sagte sich: ich bin durch die Försterschen Schriften wie in eine andere Welt eingetreten. Ueber das Warum konnte er sich keine volle Antwort geben. Und auch Förster selbst hätte sie ihm nicht ganz geben können. Aber anstatt des zerfasernden Skeptizismus und einer kühlen zersetzenden Wissenschaft — war es wie ein Aufstieg in nahendes Alpenland gewesen. Es stand etwas wie eine geheimnisvolle Autorität vor dem Jünger der Skepsis. Aber sie war wie in Wolken gehüllt. — — —

Das ist zunächst eine rein methodische Betrachtung. Aber doch zwang sie mich, bereits einige Schritte auf ein naheliegendes grundsätzliches Gebiet zu tun. — —

Mir klangen aber mit dem Rasseln der Eisenbahnen wieder in die Ohren: Kann man die Försterschen Methoden nicht für die katholische Religions- und Sittenlehre fruchtbar machen?

Ich habe mich vor Jahren in meinem homiletischen Ergänzungswerke deutlich darüber ausgesprochen. Ich fügte auch eine Reihe von Katechesen und eine Predigt, die ich in der Hofkirche zu Luzern gehalten habe, in wörtlicher Wiedergabe bei, um meine theoretische Ansicht unmittelbar praktisch zu belegen. Es hat sich keine Kontroverse oder ernste Kritik an meine Verwendung der Försterschen Methode als Einschlag auf übernatürlichem Gebiete geknüpft. *) — — — —

Der Zug eilte an Frauenfeld vorüber.

Ich versuchte jetzt alle meine grundsätzlichen Gedanken über die Methode Försters und ähnliche Methoden möglichst kurz und knapp zu sammeln, als wollte ich sie mit einem tüchtigen katechetischen Freunde da oben in der freundlichen Stadt genau durchsprechen. Ich dachte dabei in mich hinein und zum Fenster hinaus. Wohlverstanden — iuvenes et senes: es handelt sich zunächst nur um diese eben beschriebene Methode Försters, noch nicht um dessen vollen grundsätzlichen Standpunkt. Darüber zu denken, wird später reiche Gelegenheit sich bieten. Ein wenig Geduld! — Nie kann ein katholischer Katechet alles sokratisch aus Geist und Gemüt des Kindes entwickeln.

Unsere Religion ist eine übernatürliche, von oben stammende.

Ausschliessliches synthetisch-sokratisch-heuristisches Entwickeln würde die Katechese geradezu — ver-rationalisieren. Darin hat ein Betrachter in den gelben Heften der „Historisch-politischen Blätter“, der im Laufe dieses Jahres sich wiederholt aussprach, vollkommen

Recht. Aber er scheint mir gegenüber der Münchener-Methode ein Stück weit der Konsequenzenmacherei zu verfallen. Mit Recht zieht ein Kritiker alle Konsequenzen aus einer zu besprechenden Methode. Aber er müsste dabei strenge auf dem Boden der Ober- und Untersätze eben jener Methode bleiben. Vielleicht haben sie aber auch die Münchener Methodiker da und dort nicht zur vollen Klarheit ausgesprochen.

Doch ich spann erst meine Betrachtung weiter.

Kann ich im Religionsunterricht synthetisch entwickelnd verfahren, oder bindet mich die katholische Methode an die Textanalyse, — die unmittelbare Textauflösung und -Erklärung mit praktischer Lebenskasuistik?

Gewiss kann ich synthetisch verfahren. — Wann?

Nun einmal sicher dann, wenn ich rein natürliche Wahrheiten und natürlich sittliche Grundsätze entwickeln will. Und das muss ich ab und zu. Heute erst recht. Hier kann ich aus der Wirklichkeit der Natur und aus der Kinderseele — entwickeln, — sei es auf diesem oder jenem Weg. Hier kann ich auch von der oben besprochenen Försterschen Methode reichlichen Gebrauch machen.

Kann ich den übernatürlichen Wahrheits- und Lebensunterricht, die übernatürliche Erziehung synthetisch im Sinne der Münchener Methode behandeln?

Der Kuckuck hole die jetzige Verwirrung mit den Begriffen Analysis und Synthesis.

Sprechen wir ohne Fremdwort.

Kann ich im übernatürlichen Religionsunterricht, in der katholischen religiösen Erziehung von einer farbenfrischen Tatsache, von einem wertvollen Lebensfall oder von einer einheitlichen Reihe derartiger frischer, packender Darbietungen ausgehen und daraus die kath. Lehre entwickeln, entfalten, erweisen?

So, und nur so lautet die eigentliche spitze Frage. Und die Antwort? Distinguo!

Ja — dreimal Ja, wenn der gewählte Darbietungsstoff wirklich jene übernatürliche Lehre, das Dogma, die Moral enthält.

Nein — dreimal Nein, wenn sie darin nicht wirklich und tatsächlich verborgen liegt.

Aus Johannes VI (Brotvermehrung — nächtliches Wandeln Jesu über dem Meere — Kapharnaumrede mit ihrem einheitlichen Grundgedanken) kann ich den Katechismusbegriff: „Altarssakrament“ prachtvoll und fruchtbar entfalten. Die Katechismusfrage, deren Wesen und Worte die ganze Geschichte durchziehen, erscheint als reife Frucht erst am Schlusse vor der Zentralanwendung, wenn diese letztere nicht schon in der ganzen Katechese aufleuchtete. — Aus der Geschichte Kains entfaltet der Katechet die Sünden gegen das fünfte Gebot und eine fruchtbare Lebenskasuistik gegen sie usf. Hier liegen die Dogmen, der Grundsatz wirklich in der Bibel. Derartige genetische Synthesen können zu pädagogischen Meisterstücken werden. Mit Recht nennt Willmann die genetische Synthese die Königin aller Methoden. Von Rationalismus ist hier nicht die leiseste Spur. Die Darbietungsstoffe selbst sind hier übernatürlich. Und deshalb ging der angezogene Kritiker der Münchener Methode sicher zu weit.

*) Ergänzungswerk S. 386 ff. u. 412 ff.

Die Bibel vor allem, dann Liturgie, Kirchengeschichte, Konzilien, Heiligenleben bieten eine Fülle derartiger Darbietungsstoffe, aus der der Katechet ohne Anstoss und mit voller Seele „entwickelt und erklärt“.

Wer aber etwa aus der geschilderten natürlichen oder liturgischen Darbietung des Trauringes die Unauflöslichkeit der Ehe „entfalten“ wollte, — treibt Spielerei, Methodenhascherei, ja er würde bei fortgesetzten derartigen Versuchen den Religionsunterricht verrationalisieren. Da gibt es ganz andere Erweise und Beweise und Tatsachen!

Darum halte ich einen ganz ausschliesslichen Gebrauch der Münchener Methode für gefährlich, weil so allzuleicht etwas entwickelt wird, was nicht im Stoffe lag — aus Methodendienst.

Es heisst auch hier: Respekt vor dem Stoffe!

Oft ist die Textanalyse, zum Beispiel bei zentralen Definitionen, Bibelworten, Konzilslehren ganz trefflich. Die Autorität Jesu und der Kirche leuchten so fruchtbar heraus. Der Inhalt wird freudig und gewissenhaft ausgeschöpft. Man muss nur nicht eine lederne Analyse machen.

Oft, zum Beispiel bei Beweisen, siegt die Thesenmethode. Nicht selten gestaltet man den Beweis aus einer Fülle von Tatsachen des Lebens Jesu wie die Evangelisten es taten!!

Ab und zu geht eine freiere Methode am raschesten zum Ziele.

Methodenwechsel je nach den Stoffen.

Kein Methodenzwang!

Kein Methodenmonopol!

Jetzt berühre ich mich wieder in Einheit mit den „Historisch-politischen Blättern“.

Der Familienvater (Katechet) nehme nach Jesu weisem Worte aus seinem Schatze Neues und Altes! Omnes scriba doctus in regno coelorum similis homini patrifamilias qui profert de thesauro suo nova et vetera.

So dachte ich im rollenden Wagen.

Und ich hörte die frohgemuten katechetischen Stieglitze prächtig, hie und da sogar etwas übermütig, singen. Ich sah die schwerfälligern, aber methodisch trefflich und wertvoll arbeitenden Webervögel mitten in ihrem Schaffen. Ich schaute altes und neues und darüber hinaus die katholische Einheit in der Vielheit der katechetischen Arbeit. Ich freue mich sehr der Münchener Methode. Sie hat treffliche Wirkungen gezeitigt. Hie und da ist sie aber einseitig und vergewaltigt die Dinge, wie dies alle starken menschlichen Methoden tun. Darum bedarf sie der weisen Politik des Gegengewichts. Man soll nicht all dem bunten katechetischen Gefieder, das unter dem Himmel fliegt, die Flügel ausraufen und den Paradiesvogel einer einzigen Methode damit schmücken!

Und nun die Færstersche Methode!

Man hat sie zu enge mit der Münchener zusammengestellt. Die Münchener Methode hat als Methode eher einen Herbart-Zillerschen Einschlag. Aber die eingesponnenen Weberfäden sind nicht die rationalistischen jenes Systems, wenn nur die eben angedeuteten Gefahren vermieden werden.

Aber ein gewisses Wegstück wandern die Münchener doch wieder mit Færster.

Kann der Katechet die Færstersche ideale Lebenskasuistik anwenden?

Ja, wenn er die natürlichen Fundamente der übernatürlichen Moral behandelt.

Ja, — aber auch im übernatürlichen Moralunterricht, wenn ich die Uebernatürlichkeit (Wahrheit und Gnade Jesu, Jesu Wort, Jesu Beispiel) voll durchleuchten lasse. Warum sollte ich nicht die unsterblichen Worte und Samenkörner der Bergpredigt Jesu, der moralischen Parabeln Jesu nicht auf eine Fülle nächstliegender Lebensfälle anwenden, hineingreifen ins volle Menschenleben, ins Inwendige der Charakterschule — nach Færsterscher Art —: nur sei alles belebt von übernatürlichem Glauben, von übernatürlicher Gnade. Dabei brauche ich freilich nicht jeden Augenblick an die übernatürliche Meinung zu erinnern, so wenig das Jesus jeden Augenblick tut, — die übernatürliche Wahrheit und Kraft durchleuchtet das ganze Evangelium, die intentio virtualis supernaturalis den ganzen Religionsunterricht.

Der schöne Kirchturm von Amriswil mahnte mich an das nahende Ziel. Ich zog von Romanshorn zu einer Primiz nach Arbon. In diesem katholischen Lichte wollen wir später — die ganze grundsätzliche Stellung Færsters auf einsamer Weiterfahrt ins Auge fassen.

Erst jetzt steht die Hauptfrage vor uns. A. M.



Das päpstliche Rundschreiben an die französischen Bischöfe über den „Sillon“.

Nach der Prüfung und Verurteilung der Hauptlehren des „Sillon“ geht der Heilige Vater an die Betrachtung des praktischen Verhaltens der Sillonisten, denn sie versuchen, Grundsätze zu leben. Der „Sillon“ betrachtet sich selbst als Kern der neuen Gesellschaft: es gibt in demselben keine Hierarchie, jeder tritt ein und aus wie es ihm beliebt, in den Studienzirkeln gibt es keine Lehrer, höchstens Ratgeber; alle sind Kameraden, auch die Priester, die etwa beitreten. Die Leiter sind es nur durch moralischen Einfluss. — Diese Anschauungen und Gewohnheiten sind die Quelle der mannigfachen Unbotmässigkeit, welcher die Bischöfe von Seite der Sillonisten begegnen. Man betrachtet diese als Leute der Vergangenheit, Vertreter der gesellschaftlichen Ungleichheit, von Autorität und Gehorsam, veralteten Institutionen.

Sodann machen die Sillonisten den Katholizismus einer bestimmten politischen Partei, der Demokratie, dienstbar und dadurch kompromittieren sie die Kirche und entzweien sie die Katholiken unter einander. Es ist das an sich verwerflich, aber in höherer Masse noch, wenn die Demokratie so falsche Grundsätze lehrt, wie oben gezeigt wurde.

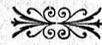
Obwohl die Sillonisten ihre katholische Ueberzeugung persönlich unerschrocken an den Tag legen, unterlassen sie es doch, die angegriffene Kirche zu verteidigen.

gen. Es kommt das daher, dass der grosse „Sillon“ interkonfessionell geworden ist. Man hat Protestanten und Freidenker gerufen mitzuhelfen bei der Verwirklichung einer Demokratie, die nicht antikatholisch sein soll, aber auch nicht katholisch. Dieser Charakter des „Sillon“ wird wesentlich nicht geändert durch die neue Gruppierung, nach welcher Katholiken, Protestanten und Freidenker je unter sich an ihrer Ausbildung arbeiten, aber zur Erzielung einer neuen Zivilisation zusammenwirken. Nun gibt es keine Zivilisation ohne sittliche Kultur und keine wahre sittliche Kultur ohne Religion. Es ist eine Täuschung, wenn die Sillonisten meinen, auf dem Gebiete des praktischen Wirkens komme die Verschiedenheit der Glaubensansichten nicht in Betracht. Die Mitarbeit in einer solchen Gesellschaft ist sehr gefährlich für junge Leute, wo neben ihnen auch Andersgläubige ungehemmt die „Vorzüglichkeit ihrer Ueberzeugung“ darzutun sich bemühen. Um dieses gemischten Charakters willen verlangen die Sillonisten von der sozialen Aktion, dass sie uneigennützig sei und dass sie es ablehne, am Triumph von Interessen, einer Koterie oder auch einer Ueberzeugung, sie möge heissen wie sie wolle, zu dienen. Man ist besorgt, die Kirche könnte aus der Aktion des „Sillon“ Nutzen ziehen, und man bedenkt nicht, dass jeder Vorteil für die Kirche zugleich ein Vorteil für die Menschheit ist, und dass jede ernste Tätigkeit für das gesellschaftliche Wohl von der Kirche profitieren muss. Und wenn an die Stelle einer festen katholischen Glaubensüberzeugung ein hochherziger Idealismus zur Grundlage genommen wird, so muss man billig staunen über die Kühnheit und den Leichtsinne von Katholiken, die meinen, auf solchem Fundamente die Gesellschaft neu errichten zu können. Was für eine Fülle von Gnade und Tugend und Martyrerblut hat es gekostet, um die christliche Gesellschaft aufzubauen! Aus dem Zusammenwirken auf der Basis eines vagen Idealismus und bloss bürgerlicher Tugenden kann nur eine unfruchtbare Agitation hervorgehen, welche dem Sozialismus die Wege bahnt.

Vielleicht kommt noch ein Schlimmeres dabei heraus: eine Religion, universeller als die katholische Kirche, welche alle Menschen umschliesst, die endlich im „Reiche Gottes“ Brüder und Kameraden geworden sind. Das ist der ehemals katholische „Sillon“ geworden, „ein Zufluss zu der grossen Abfallbewegung, die in allen Ländern in Szene gesetzt wird für die Errichtung einer Weltkirche ohne Dogmen und Hierarchie, ohne Richtschnur für das Denken und ohne Zügel für die Leidenschaften, welche, wenn sie zur Macht gelangte, in der Welt die gesetzliche Herrschaft der Schlaueit und Gewalt herbeiführen würde, die Unterdrückung der Schwachen, derjenigen, die leiden und die arbeiten“.

Die Führer des „Sillon“ haben sich durch ihr gutes Herz und einen philosophischen Mystizismus zu einem neuen Evangelium verführen lassen, so zwar, dass sie unsern Heiland unehrerbietig behandeln, und, da ihr Ideal dem der Revolution verwandt ist, stellen sie gotteslästerliche Vergleiche an zwischen dem Evangelium und der Revolution. In gewissen Kreisen ist es Mode, Jesus Christus seiner Gottheit zu entkleiden und sodann nur

zu sprechen von seiner Sanftmut, von seinem Mitleid mit den Leidenden und von seinen Ermahnungen zur Liebe des Nächsten. Gewiss hat Christus uns geliebt und will unser Glück. Aber er machte Bedingungen, dass man zu seiner Herde gehöre, dass man seine Lehre annehme, dass man Tugend übe und dass man sich von Petrus und seinen Nachfolgern leiten lasse. Jesus war gut gegen die Irrenden und Sünder, aber er war nicht gleichgültig gegen die Irrtümer, sondern er liebte die Irrenden, um sie zu belehren, zu bekehren und zu retten. Wenn er alle Leidenden zu sich gerufen hat, so tat er es nicht, um ihnen eine unwirkliche Gleichheit zu predigen. Wenn er die Niedrigen erhoben hat, so flösste er ihnen nicht das Gefühl einer rebellischen Unabhängigkeit ein. Wenn er sanft war für die Gutwilligen, so wusste er sich mit Unwillen zu waffnen gegen die Unterdrücker des Volkes. — Er war ebenso stark wie mild: er hat gescholten, bedroht, gezüchtigt, er hat für die künftige Gesellschaft auch nicht ein ideales Glück verheissen, sondern er hat durch Wort und Beispiel den Weg des Kreuzes gelehrt. F. S.



Sacra Congregatio Consistorialis.

DE AMOTIONE ADMINISTRATIVA AB OFFICIO
ET BENEFICIO CURATO.

DECRETUM.

V. De amotionis decreto.

Can. 14. § 1. Si parochus intra utile tempus nec renunciationem emittat, nec dilationem postulet, nec causas ad amotionem invocatas oppugnet, Ordinarius, postquam constiterit invitationem ad renunciandum, rite factam, parochus innotuisse, neque ipsum quominus respondeat legitime impeditum fuisse, procedat ad amotionis decretum, servatis regulis quae in sequentibus canonibus statuuntur. — § 2. Si vero non constet de superius indicatis duobus adiunctis, Ordinarius opportune provideat, aut iterans parochio invitationem ad renunciandum, aut eidem prorogans tempus utile ad respondendum.

Can. 15. § 1. Si parochus oppugnare velit causas ad amotionem decernendam invocatas, debet intra utile tempus scripto deducere iura sua, allegationibus ad hoc unum directis, ut causam ob quam renunciatio petitur impugnet et evertat. — § 2. Potest etiam ad aliquod factum vel assertum quod sua intersit comprobandum, duos vel tres testes proponere, et ut examinentur postulare. — § 3. Ordinarii tamen est cum examinatorum consensu eos vel aliquot ipsorum, si idonei sint et eorum examen necessarium videatur, admittere et excutere; vel etiam, si causa amotionis liqueat et testium examen inutile et ad moras necendas petitum appareat, excludere. — § 4. Quod si, allegationibus exhibitis, dubium exoriatur quod diluere oporteat ut tuto procedi liceat, Ordinarii erit cum examinatorum consilio, etiam parochio non postulante, testes qui necessarii videantur inducere, et parochium ipsum, si opus sit, interrogare.

Can. 16. § 1. In examine testium sive ex officio sive rogante parochio inductorum, ea dumtaxat serven-

tur quae necessaria sint ad veritatem in tuto ponendam, quolibet iudiciali apparatu et reprobationibus testium exclusis. — § 2. Eadem regula in interrogatione parochi, si locum habeat, servetur.

Can. 17. § 1. Si parochus intersit et documenta ac nomina testium ipsi patefiant, ipsiusmet erit, si possit ac velit, contra ea quae afferuntur excipere. — § 2. Quando vero parochus iuxta can. 9 invitari nequeat ad iura sua deducenda, aut quando iuxta can. 11 testium nomina et aliqua documenta ei manifestari nequeant, ipse Ordinarius curas et industrias omnes adhibeat, (seu diligentias, ut vulgo dicitur, peragat) ut de documentorum valore et de testium fide iustum iudicium fieri possit.

Can. 18. § 1. Ad renunciationem et amotionem impediendam nefas parochus est turbas ciere, publicas subscriptiones in sui favorem promovere, populum sermonibus aut scriptis excitare, aliaque agere quae legitimum iurisdictionis ecclesiasticae exercitium impedire possunt: secus, iuxta prudens Ordinarii iudicium, pro gravitate culpae puniatur. — § 2. Insuper cum agatur de re ad consulendum animarum bono directa et administrativo modo resolvenda, parochus, nisi legitime impeditus sit, debet ipse per se, excluso aliorum interventu, adstare. Si autem impeditus sit, potest probum aliquem sacerdotem sibi benevisum et ab Ordinario acceptatum procuratorem suum constituere.

Can. 19. § 1. Omnibus expletis quae ad iustam parochi tuitionem pertinent, de amotionis decreto ab Ordinario cum examinadoribus discutiendum est, et per secreta suffragia iuxta praescripta in can. 6 res est definienda. — § 2. Suffragium autem pro amotione nemo dare debet, nisi sibi certo constet causam parochus denuntiatam vere adesse eamque legitimam.

Can. 20. § 1. Si conclusio sit pro amotione, decretum ab Ordinario edi debet, quo generatim statuatur ratione boni animarum parochum amoveri. Propria autem et peculiaris amotionis causa exprimi potest pro prudenti Ordinarii iudicio, si id expediat et absque incommodis liceat. Mentio tamen semper facienda erit de invitatione facta ad renunciandum, de exhibitis a parochus allegationibus ac de requisito et obtento examinadorum suffragio. — § 2. Decretum indicendum est sacerdoti; sed promulgari non debet, nisi elapso tempore utili ad interponendum recursum.

Can. 21. Si conclusio non sit pro amotione, certior ea de re faciendus est parochus: Ordinarius autem ne omittat addere monitiones, salutaria consilia et praecepta quae pro casuum diversitate opportuna aut necessaria videantur: de quibus maxima ratio habenda erit, si de novo de illius sacerdotis amotione res futura sit.

VI. De actorum revisione.

Can. 22. § 1. Contra decretum amotionis datur dumtaxat recursus ad eundem Ordinarium pro revisione actorum coram novo Consilio, quod Ordinario et duobus parochis consultoribus constat iuxta § 2, can. 3. § 2. Recursus interponendus est intra decem dies ab indicto decreto; nec remedium datur contra lapsum fatallium, nisi parochus probet se vi maiori impeditum a recursu fuisse; de qua re videre debet Ordinarius cum examinadoribus, quorum consensus requiritur.

Can. 23. Interposito recursu, dantur parochus adhuc decem dies ad novas allegationes producendas, iisdem servatis regulis quae superius in discussione coram examinadoribus statuta sunt, salva dispositione § 4, can. seq.

Can. 24. § 1. Consultores, convenientes cum Ordinario, de duobus tantum videre debent, utrum in actibus praecedentibus vitia formae in ea irrepserint quae rei substantiam attingant, et utrum adducta amotionis ratio sit fundamento destituta. — § 2. Ad hunc finem omnia superius acta et adducta examinare debent atque perpendere. — § 3. Possunt etiam ex officio ad illa duo memorata discussionis capita in tuto ponenda exquirere et percontari de rebus quas necessario cognoscendas putent, auditis etiam, si opus sit, novis testibus. § 4. Parochus tamen ius non habet exigendi ut novi testes inducantur et examinentur; nec ut sibi dilationes ultiores ad deducenda sua iura concedantur.

Can. 25. § 1. Admissio vel reiectio recursus maiore suffragiorum numero est decernenda. — § 2. Adversus huius consilii resolutionem non datur locus ulteriori expostulationi.

(Schluss folgt.)



Der Entscheid des Bundesrates

über die Abhaltung der Schulmesse im Schulhause von Zug.

Dr. C. Rüttimann hatte mit sechs andern Einwohnern von Zug gegen die von der Gemeinde gestattete zeitweilige Feier einer Schulmesse in einem für Schulzwecke gegenwärtig nicht gebrauchten Raume eines neuen Schulhauses in Zug (am Bahnhof, ziemlich weit von den Kirchen entfernt), einen konfessionellen Rekurs eingeleitet. Rüttimann hatte am 13. Mai 1910 gegen einen Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zug vom 27. April und 2. Mai 1910 sich an den Bundesrat gewendet.

Entscheid und Begründung des Bundesrates sind sehr interessant und bedeutsam.

„Nach Einsicht eines Berichtes seines Departementes des Innern, den Akten entnommen: Am 16. Januar 1910 beschloss die Einwohnergemeinde Zug auf das Gesuch mehrerer Bürger, dem dortigen Pfarrer im neuen Schulhause des Neustadtquartiers für Abhaltung der Schulmesse ein geeignetes Lokal einzuräumen und zwar für so lange, bis alle verfügbaren Räume des Schulhauses für Schulzwecke beansprucht würden, oder bis im Neustadtquartier die projektierte Kirche erbaut sei.

Gegen diesen Beschluss erhoben Hr. Dr. C. Rüttimann und sechs andere Bürger von Zug Beschwerde, weil: 1. die Gemeindeversammlung zur Fassung des Beschlusses nicht kompetent gewesen sei; 2. der Beschluss im Widerspruche stehe mit Art. 27 der Bundesverfassung, der eine absolut konfessionslose Schule und demnach auch eine absolut konfessionslose Organisation des Schulwesens vorsehe, und 3. der Gemeindebeschluss im Widerspruche stehe mit Art. 49 der Bundesverfassung, indem dadurch, dass ein Schulhaus teilweise zu einer katholischen Kirche gemacht werde, Nichtkatholiken, die der Einwohnergemeinde angehören, auf indirekte Weise ge-

nötigt werden, an den katholischen Kultus Steuern zu bezahlen.

Der Regierungsrat von Zug wies diese Beschwerde durch Beschluss vom 27. April und 2. Mai als unbegründet ab, und zwar auf Grund folgender Erwägungen: 1. Dass die Behauptung der Inkompetenz der Gemeindeversammlung zur Fassung des angefochtenen Beschlusses vor den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Zug über die Gemeinde- und Schulverwaltung, sowie vor der bisherigen Praxis nicht als stichhaltig erscheine; 2. dass die Vorwürfe des Verstosses des angefochtenen Gemeindebeschlusses gegen die Art. 27 und 49 der Bundesverfassung unzutreffend seien. Bei der zeitweisen Einräumung eines verfügbaren Lokals im Neustadtschulhause zur Feier von Schulmessen handle es sich um keine Schule. Auch werden zum Besuche der Messen nicht einmal die katholischen, geschweige denn die Kinder anderer Bekenntnisse gezwungen werden. Die Angehörigen der protestantischen Konfession bekommen von der Schulmesse nichts zu sehen und nichts zu hören; von einer Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit könne also nicht die Rede sein;

in Erwägung:

1. Der Bundesrat kann sich mit der vorliegenden Beschwerde des Hrn. Dr. C. Rüttimann bloss insofern befassen, als dem Gemeindebeschlusse von Zug vom 16. Januar 1910 eine Verletzung des Art. 27 der Bundesverfassung vorgeworfen wird. Die Untersuchung und Entscheidung darüber, ob jener Beschluss als verwaltungsrechtlicher Akt der Gemeindeversammlung von Zug vor den zugerischen Gesetzen gültig sei, gehört vor eine andere Instanz, gleich wie die weitere Frage, in bezug auf welche der Rekurrent selbst bemerkt, dass sie vor das Bundesgericht gehöre. 2. Bei Prüfung der Frage, ob der Gemeindebeschluss von Zug, vom 16. Januar 1910, irgendwie gegen den Art. 27 der Bundesverfassung verstossen, kann bloss der Text des 3. Absatzes dieses Artikels in Betracht kommen, der folgendermassen lautet: „Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.“

Nun geht der Beschluss der Gemeindeversammlung von Zug — wie vom Rekurrenten selbst nicht bestritten ist — bloss dahin, dass dem katholischen Pfarramt Zug im neuen Schulhaus des Neustadtquartiers in Zug vorübergehend ein dermal nicht zu Schulzwecken benutztes Lokal zur Abhaltung einer täglichen Messe eingeräumt werde, und durch die offizielle Erklärung des Regierungsrates von Zug ist festgestellt, dass jener religiöse Akt jeweilen in der Weise vor den Schulstunden ausgeführt werde, dass kein Kind am rechtzeitigen Erscheinen in seiner Schulklasse verhindert ist. Unter solchen Umständen ist gar nicht einzusehen, wie der Schulbesuch irgend eines der den Schulklassen im Neustadt-Schulhause zugeteilten Kinder vom Gesichtspunkte der Glaubens- und Gewissensfreiheit aus beeinträchtigt werden sollte,

beschlossen:

Der Rekurs des Hrn. Dr. C. Rüttimann gegen den Entscheid des Regierungsrates von Zug vom 27. April

und 2. Mai 1910 wird, soweit der Bundesrat zu urteilen kompetent ist, abgewiesen.“

Der Entscheid des Bundesrates ist vom 27. September 1910 datiert.



Kirchen-Chronik.

Schweizergarde in Rom. (Korr.) In der altehrwürdigen Garde sind, wie wir vernehmen, noch einige Plätze zu besetzen. Junge, gut beleumdete, militärpflichtige Leute, die sich einige Jahre in der unvergleichlichen ewigen Stadt aufhalten möchten, fänden da Gelegenheit, in päpstlichen Diensten sich nützlich zu machen und daneben noch Musse, sich auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiete oder andern Berufsarten zu betätigen. Die Garde weist, wie wir aus wiederholten eigenen Beobachtungen erfahren, tüchtige, brave Leute auf, die sich überall sehen lassen dürfen und ihrem Dienstherrn wie auch ihrem Vaterlande zur Ehre gereichen. Wir beglückwünschen sie zu der auf 1. Oktober eingetretenen Besoldungserhöhung.



Ethik und Aesthetik.

Unter diesem prägnanten Titel erscheint eben bei Herder ein Buch von P. Dr. Magnus Künzle, O. M. Cap., Professor der Philosophie am Lyzeum in Stans. Wir werden das Werk später eingehend besprechen, bringen es aber sofort wegen seiner allgemeinen wissenschaftlichen Bedeutung der mitten in den gegenwärtigen Kontroversen eigenartigen Aktualität zur Anzeige. Der Verfasser handelt von den ethischen und ästhetischen Werten, von der Wechselbeziehung der ethischen und ästhetischen Werte und ordnet all die einzelnen Probleme und Fragen und deren Lösungen unter die eben genannten Gesichtspunkte. Einige erste Stichproben bieten schon des Interessanten die Fülle.

A. M.

Briefkasten.

Schluss des Nekrologs Baumgartner und Dekret „Inter ea“ folgt in nächster Nummer.

Inländische Mission.

a) Ordentliche Beiträge pro 1910.		Fr. Cts.
Uebertrag laut Nr. 39:		27,455. —
Kt. Aargau: Birmenstorf 125, Hägglingen 85, Merenschwand 155, Schneisingen 31.28, Schupfert 25, Zufikon 20		441. 28
Kt. St. Gallen: Berschis (mit Einzelgabe 100) 227, Gomiswald 85, Henau (Hauskollekte u. Kirchen-Opfer) 420, Jona 40		772. —
Kt. Glarus: Näfels 450, Netstal 89.20		539. 20
Kt. Luzern: Stadt Luzern, 2 Gaben 15, Eschenbach, Frauenkloster 100, Münster, Obere Pfarrei 255		370. —
Kt. Schwyz: Feusisberg		82. —
Kt. Solothurn: Witterswil		16. —
Kt. Thurgau: Aadorf 69, Ermatingen 45, Homburg 40, Sitterdorf 30, Steckborn 25, Sulgen 45		254. —
Kt. Uri: Erstfeld 193, Spirigen 50		243. —
Kt. Waadt: St. Croix 20, Yverdon 42		62. —
Kt. Wallis: Kollekte des Oberwallis, 1. Rata		40. —
		30,274. 48

Luzern, 2. Oktober 1910.

Der Kassier: (Check Nr. VII 295) **J. Duret**, Propst.

Alle in der Kirchenzeitung ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von **Räber & Cie., Luzern.**

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate: 10 Cts. Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts.
 Halb " " " " : 12 " Einzelne " " " " : 20 "
 Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile.
 Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt
 Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten Paramenten und Bahnen

sowie auch aller kirchlichen Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc. zu anerkannt billigen Preisen.

Ausführliche Kataloge und Ansichtsendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung Käber & Cie. in Luzern besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

Goldene Medaille

Paris 1898



Bossard & Sohn
 Gold- u. Silberarbeiter
 LUZERN



z. «Stein», Schwanenplatz

Empfehlen unsere grosse und guteingerichtete Werkstätte zur Anfertigung stilvoller Kirchengereäte, wie zu deren sorgfältiger Reparatur.
 Feuervergoldung Mässige Preise.

Schweizerischer Priesterverein Providentia

Unsere diesjährige **Generalversammlung**

findet statt: **Donnerstag d. 20. Okt. 1910**

Nachm. 2 Uhr im Hotel Union, Luzern.

Traktanden: Jahresrechnung und Jahresbericht. — Neuwahl des Vorstandes. — Verschiedenes.

GEBRÜEDER GRASSMAYR

(Inh.: Max Greussing & Söhne), Buchs (St. Gallen)

Glockengiesserei und mech. Werkstätte

empfehlen sich zur

Herstellung von Kirchenglocken in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Gusse.

Elektrischer Glockenantrieb
 (Eidg. Pat. Nr. 3976)

Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert ausgezeichnet. Glockenstühle von Holz oder Schmiedeseisen. Mehrjährige Garantie für Glocken Zubehör und elektrischen Antrieb. :: :: ::

Gebrüder Gränicher, Luzern

Besteingerichtetes Massgeschäft und Herrenkleiderfabrik.

Soutanen und Soutanellen von Fr. 40 an
 Paletos, Pelerinenmäntel und Havelock von Fr. 35 an
 Schlafröcke von Fr. 25 an

Massarbeit unter Garantie für feinen Sitz bei bescheidenen Preisen.
 Grösstes Stofflager. * Muster und Auswahlendungen bereitwilligst

J. Güntert-Rheinboldt in Mumpf (Kt. Aargau)

empfehlen sich für

Lieferung von kirchlichen Metallgeräten.

:: Vergoldung :: Versilberung :: Vernirung ::

Eigene Werkstätte.

Reparaturen werden prompt und billigst ausgeführt.

Verlangen Sie unsern neuesten Katalog **Gratis**
 mit ca. 1400 fotogr. Abbildungen über garantierte Uhren, Gold und Silberwaren

E. LEICHT-MAYER & Cie., LUZERN
 Kurplatz No. 42

Soutanen und Soutanellen

für die hochwürdige Geistlichkeit liefert nach Mass zu bescheidenen Preisen bei sehr guter Ausführung.

Robert Roos, Massgeschäft (Nachf. von L. Jeker) Kriens b. Luzern

Luzernische Glasmalerei

Ed. Renggli, Vonmattstrasse 46

empfehlen sich der Hochw. Geistlichkeit zur Anfertigung von bemalten Kirchenfenstern in anerkannt guter Ausführung, sowie Bleiverglasungen und Reparaturen. Mässige Preise bei prompter Bedienung. Beste Zeugnisse. H 3944 Lz

Kurer & Cie., in Wil

Kanton St. Gallen

(Nachfolger von Huber-Meyenberger, Kirchberg)

empfehlen ihre selbstverfertigten, anerkannt preiswürdigen

Kirchenparamente und Vereinsfahnen

wie auch die nötigen Stoffe, Zeichnungen, Stickmaterialien, Borten und Fransen für deren Anfertigung. Ebenso liefern billigst: Kirchliche Gefässe und Metallgeräte, Statuen, Kirchenteppiche, Kirchenblumen, Altaraufrüstungen für den Monat Mai etc. etc.

Mit Offerten, Katalogen u. Mustern stehen kostenlos z. Verfügung. Bestellungen für uns nimmt auch entgegen und vermittelt: Herr Ant. Achermann, Stifftsigrist, Luzern.

Dem hochwürdigen Klerus

wird d. 51. Jahrgang d. bewährten homiletischen Monatschrift **Chrysologus**, herausgegeben von Dompropst J. Berlage in Köln zum Abonnement bestens empfohlen. Jährlich 12 Hefte, mit Okt. beginnend. Preis f. d. Jahrg. ist 6 M. direkt unter Streifb. M 6.60. Das 1. Heft wird auf Wunsch zur Einsicht gratis zugesandt. Abonnements bei allen Buchhandlungen und Postanstalten.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Soeben erscheint:

Der Aar

Illustrierte Monatschrift für das gesamte Geistesleben der Gegenwart.

Heft 1. — Preis pro Jahrgang Fr. 20.—.

Probenummern u. erste Hefte stehen gerne zur Verfügung.

Wir empfehlen uns zum Abonnement auf diese neue hervorragende Zeitschrift, die alle Mühe aufwenden wird, ihre Leser voll zu befriedigen.

Ferner traf soeben ein:

Albert von Ruville,

Das Zeichen des echten Ringes.

Broschiert Fr. 3.15 — gebunden Fr. 4.40.

Das Werk wird jetzt schon — wenige Tage nach seinem Erscheinen — von der katholischen Presse warm begrüsst und empfohlen. Das Buch ist stets vorrätig bei

Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.

